

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Kundmachung

**Information über die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu Kennzeichen
WST1-UG-95**

Gemäß § 13 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, hat mit Eingabe vom 28.04.2025, geändert mit Schreiben vom 15.09.2025, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung, als zuständige UVP-Behörde, für das Vorhaben „Windpark Leopoldsdorf“ gestellt.

Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 14.04.2026 bis einschließlich 28.05.2026 in den Standortgemeinden Leopoldsdorf im Marchfeld, Deutsch-Wagram, Raasdorf, Großhofen, Groß-Enzersdorf, Untersiebenbrunn, Haringsee und Lassee sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 wird mitgeteilt, dass die **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Anhang** sowie die zu Grunde liegenden **Teilgutachten** in der Zeit von **22.09.2026 bis einschließlich 22.10.2026** in den Standortgemeinden Leopoldsdorf im Marchfeld, Deutsch-Wagram, Raasdorf, Großhofen, Groß-Enzersdorf, Untersiebenbrunn, Haringsee und Lassee sowie bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen. Zusätzlich sind diese Unterlagen von 22.09.2026 bis einschließlich 22.10.2026 im Internet abrufbar:

https://www.noel.gv.at/noel/Umweltrecht/Umweltrecht_aktuell.html

Im Sinne von § 14 Abs. 1 UVP-G 2000 kann zu den Unterlagen bis längstens 22.10.2026 durch Schriftsatz an die UVP-Behörde Stellung genommen werden. Nach dieser Frist erstattete Stellungnahmen sind ex lege im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. G u n d a c k e r